

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

## Satzung

### zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der Kleine Grundschule Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 10.09.2010 (GVOBl.M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2019 (GVOBl. M-V S. 719) und der Schulkapazitätsverordnung (SchulKapVO M-V) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.2021 wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität erlassen:

#### § 1 Aufnahmekapazität

In der Kleinen Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs.1 SchulKapVO M-V unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schülerinnen und Schüler in jedem dieser Unterrichtsräume beschult werden können.

#### Kleine Grundschule auf dem Lande Leopoldshagen in Trägerschaft der Gemeinde Leopoldshagen

Gebäude	Etage	Raum-Nr.	m <sup>2</sup>	Raumnutzung	Kapazität bei 1,9 m <sup>2</sup>	
Schule	EG		67	Werkraum		
			58	Hortraum		
			58	Hortraum		
			36	Speiseraum Hort		
			12	Arztraum		
			12	Küche		
			12	Sanitärbereich		
			12	Foyer		
		OG		67	Klassenraum 2	24
			58	Klassenraum 1	24	
			58	Klassenraum 3	24	
			69	Klassenraum 4	24	
			12	Sanitärbereich		
			20	Schulleiterzimmer		
			15	Sekretariat		
			15	stellv. Schulleitung		
		12	Kopierraum			
		15	Archiv			

Die Aufnahmekapazität der Grundschule ergibt sich wie folgt:

Aufnahmekapazität	Maximale Anzahl der Klassen Schüler Zügigkeit	Maximale Anzahl der Schüler
Jahrgangsstufen 1-4	4 Klassen einzügig	x 24 Schüler 96

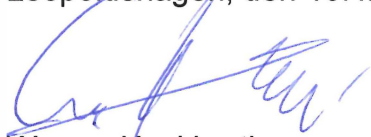
Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m<sup>2</sup> je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsaufstellung nicht berücksichtigt. Sie sind unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und unter dem Gesichtspunkt der Vollen Halbtagschule für andere schulische Zwecke zu nutzen.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist die inklusive Beschulung an unserer Schule vorgesehen. Es ist vorgesehen eine Lerngruppe aufzunehmen. Hier sind die Räumlichkeiten noch nicht geklärt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 muss neu kalkuliert werden.

## § 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 01.08.2026 außer Kraft.

Leopoldshagen, den 16.12.2022



Werner Hackbarth  
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Diese Satzung wird am.....auf der Internetseite der Stadt Eggesin ([www.eggesin.de](http://www.eggesin.de)) bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.